

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

27. Gemeinderatssitzung		Ort: Rathaus Solnhofen							
Datum	17.03.2016	Beginn	19:00	Uhr		Ende	21:50	Uhr	
Teilnehmer	2. BGM Joachim Schröter, 3. BGM Thomas Herrscher, GR Ute Grimm, GR Birgit Güllich, GR Jochen Eger, GR Klaus Hölzl, GR Mike Hofmann, GR Thomas Leesch, GR Alfred Mack, GR Armin Mack, GR Norbert Mittermeier, GR Matthias Strobl, OS Bernd Lotter								
Notizenführer	Herr Joachim Schröter								
Öffentlicher Teil									
TOP 1	Abwasserkanalnetz – Auswertung der Kamerabefahrungen								
	<p>Herr Eff vom Ing.-Büro Völker stellt die durchgeführte Kamera-Befahrung anhand von Plänen mit Einzeichnung des Kanalzustandes in den einzelnen Bereichen des Ortsgebietes vor und erläutert die verschiedenen Stufen für eine nötige Kanalsanierung. Hieraus ist ersichtlich, dass in den Neubaugebieten und den bereits sanierten Straßen der Zustand gut bis sehr gut ist. Im Ortskern, insbesondere in den Hangstraßen – Am Gsteig, Glaubensberg und Weidleite sowie im Mühlweg ist der Zustand bedenklich und erfordert vermutlich einen kurzfristigen Handlungsbedarf. Eine genaue Einschätzung des Sanierungsbedarfes bzw. Auswechslung des Kanals muss im Einzelfall anhand der Kamerabilder erfolgen.</p>								
Diskussion	<p style="text-align: right;">Kanalnetz im Einzugsgebiet der Kläranlage Solnhofen </p> <ul style="list-style-type: none"> • insgesamt ca. 19,18 km Kanalnetz, bestehend aus Misch-, Regen- und Schmutzwasserkanälen bei 710 Haltungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ ca. 14,76 km Mischwasserkanäle DN150 bis DN1.200, Sonderprofile und Eiprofile bei 557 Haltungen, ➤ ca. 0,94 km Regenwasserkanäle DN150 bis DN800 bei 47 Haltungen ➤ ca. 3,48 km Schmutzwasserkanäle DN200 bei 106 Haltungen • insgesamt ca. 714 Stück Einstiegsschächte und Sonderbauwerke • 3 Mischwasserbehandlungsbauwerke (2 RÜBs und 1 SKO) und 1 Regenrückhaltebecken (ohne Entlastung) • Durchführung einer Kanalreinigung und –kamerabefahrung in den Jahren 2012 – 2013 (ca. 14,74 km Mischwasser- und Regenwasserkanäle) einschl. Zustandserfassung der Schachtbauwerke 								
									

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Ergebnis der Kanalkamerabefahrung



Objektklasse	Anzahl der Haltungen	Gesamtlänge [m]	%-Anteil
0	276	7.112,89	48,3
1	8	192,33	1,3
2	48	1.255,56	8,5
3	100	2.715,90	18,4
4	90	2.666,31	18,1
5	26	793,79	5,4
Summen:	548	14.736,78	100,0

mit aufsteigender
Objektklasse nimmt das
Schadensbild zu!

Die zu sanierenden Kanäle liegen vorwiegend in folgenden Straßen:

- Vordere Badstraße
- Gsteig
- Mühlweg
- Weidleite
- Glaubensberg

Eine Sanierung der Klasse 4 und 5 sollte möglichst zeitnah durchgeführt werden.

TOP 2

Baupläne

2.1 Bauantrag 04/2016 – Marowsky Daniel und Desiree

Erweiterung Wohnhaus auf Flur-Nr. 1055/17, Solnhofer Bruch 25 der Gemarkung Solnhofen

Beschluss:

Für das Bauvorhaben Nr. 04/2016 von Marowsky Daniel und Desiree - Erweiterung Wohnhaus auf Flur-Nr. 1055/17, Solnhofer Bruch 25 der Gemarkung Solnhofen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

12 zu 0

Diskussion

2.2 Bauantrag 05/2016 – Ayhan Osman

Nutzungsänderung bestehendes Gebäude in Asylbewerberunterkunft auf Flur-Nr. 383, Am Birkenhain 4 der Gemarkung Solnhofen

Beschluss:

Für das Bauvorhaben Nr. 05/2016 von Ayhan Osman – Nutzungsänderung bestehendes Gebäude in Asylbewerberunterkunft auf Flur-Nr. 383, Am Birkenhain 4 der Gemarkung Solnhofen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

8 zu 4

TOP 3

10. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Mörsnheim

Diskussion

Die Gemeinde Markt Mörsnheim ändert den Flächennutzungsplan für das Gebiet Haunsfeld-Nord. Belange der Gemeinde Solnhofen sind nicht betroffen.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Haunsfeld-Nord im Markt Mörsnheim zu.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Abstimmung	12 zu 0
TOP 4	Bebauungsplan Haunsfeld-Nord der Gemeinde Markt Mörsnheim
Diskussion	Die Gemeinde Markt Mörsnheim hat den Bebauungsplan Haunsfeld-Nord aufgestellt. Belange der Gemeinde Solnhofen sind nicht betroffen.
Beschluss	Der Gemeinderat stimmt dem Bebauungsplan Haunsfeld-Nord im Markt Mörsnheim zu.
Abstimmung	12 zu 0
TOP 5	Änderung der EWS für die Entwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Solnhofen
Diskussion	Die EWS ist neu zu erlassen, da sich in letzter Zeit die Begriffsbestimmungen der Mustersatzungen geändert haben und die in § 17 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, dass eingeleitetes Abwasser periodisch auf Kosten der Grundstückseigentümer zu untersuchen ist, nicht mehr gültig ist. Die Satzung wurde deshalb von Frau Rechtsanwältin Meyerhuber aus Ansbach überarbeitet und muss nun neu erlassen werden.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlageeinrichtung der Gemeinde Solnhofen
(Entwässerungssatzung - EWS -)
vom 20.10.2003 (Ausfertigungsdatum)....

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung ~~nach dieser Satzung~~ eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung), bestehend aus den Anlagen Solnhofen und Eßlingen für das Gebiet der Gemeinde Solnhofen und für den Bereich des Gemeindeteils „Maxberg“ des Markt Mörsheim.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlageeinrichtung ~~der Gemeinde~~ gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. ~~bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.~~

§ 2

Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige ~~oder ähnlich~~ zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt ~~oder sonst~~ in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie ~~oder~~ das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; - Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser

6. Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung der in den Kanälen gesammelten Abwasser einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund
- bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtung eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- die Einrichtung eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

~~die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes.~~

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses **und-oder** für die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation)

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungs**anlageeinrichtung** angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 **alles**

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>das anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlageeinrichtung einzuleiten.</p> <p>(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.</p> <p>(3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht, 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlageeinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt; oder 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.</p> <p>(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.</p> <p>(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlageeinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.</p> <p>(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.</p> <p>(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.</p>
--	---

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlageeinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlageeinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie ~~die~~ §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

~~(3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.~~

- (43) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlageeinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten. ~~-,die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.~~
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abwasserbehandlungsanlage i. S. d. Ab. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage i. S. d. Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich. ~~sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.~~
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht ~~mit einem Durchmesser von mindestens 80 cm vorzusehen~~ zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückkläranlage-Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Keller-sohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemesungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen, durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der einge-

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

reichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. **Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, Andernfalls** setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung **und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.** Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst ~~nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde~~ begonnen werden, **wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt.** Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. **Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.**
- ~~(3)~~ Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

~~(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.~~

~~(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon anhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.~~

~~(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.~~

§ 12 Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu **angemessener Tageszeit** ungehindert Zugang **in erforderlichem Umfang** zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer **und der Benutzer des Grundstücks** werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermes-

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

sungen. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betreuungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann von der Gemeinde aus begründetem Anlass verpflichtet werden, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen ~~und festgestellte Mängel beseitigen~~ zu lassen. ~~Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen.~~ Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (34) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, ~~der Entwässerungseinrichtung~~ zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. "Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung ~~in die Sammelkanalisation~~ eine wasserrechtliche Genehmigung ~~der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (Bay-WG)~~ vorliegt und die ~~Ergebnis des wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden. danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen — insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung — eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden."~~
- (45) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen ~~und etwaigen Vorbehandlungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen~~ unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (56) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

~~Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche~~

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

~~gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.~~

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlage sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird, § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. ~~In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.~~
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen. ~~Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.~~

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
 - das wärmer als + 35 ° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die ~~Benutzungsbedingungen~~ **Einleitungsbedingungen** nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichten oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlämme Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in ~~Benutzungsbedingungen~~ **Einleitungsbedingungen** auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

- (5) Die Gemeinde kann die ~~Benutzungsbedingungen~~ ~~Einleitungsbedingungen~~ nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. ~~Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.~~
- (7) ~~Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus Gas befeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.~~
- (8) ~~Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.~~
- (89) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch ~~auf Kosten des Grundstückseigentümers~~ untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine ~~wasserrechtliche~~ Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ~~nach Art. 41 e Bay-WG~~ vorliegt ~~und~~, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen ~~aus der Eigen- oder Selbstüberwachung, insbesondere nach der Abwasser-Eigenüberwachungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung~~ ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 43 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) ~~Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.~~

§ 18

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigen-

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

tümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- ~~1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,~~
- ~~2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,~~
- ~~3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,~~
- ~~4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.~~

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1, Satz 3, Abs. 2, Sätze 1 und 2, § 15 Abs. 9 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,</p> <p>3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 3 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 4 vorlegt,</p> <p>4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,</p> <p>5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,</p> <p>6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.</p> <p>(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat beschließt die EWS mit Wirkung vom 01.04.2016 neu zu erlassen.
Abstimmung	12 zu 0
TOP 6	Änderung der BGS-EWS für die Entwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Solnhofen
Diskussion	Die BGS-EWS ist neu zu erlassen, da sich in letzter Zeit die Begriffsbestimmungen der Mustersatzungen geändert haben. Die Satzung wurde deshalb ebenfalls von Rain Meyerhuber überarbeitet und wird nun neu erlassen.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Solnhofen (BGS-EWS) vom **03.12.2015**.....

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, bestehend aus den Anlagen Solnhofen und Eßlingen für das Gebiet der Gemeinde Solnhofen und für den Bereich des Gemeindeteils „Maxberg“ des Markt Mörsheim, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für ~~solche~~ Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, erhoben, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- ~~2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder~~
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung ~~nach § 7 EWS~~ an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen ~~werden sind~~.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht ~~im Falle des~~ mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände i. S. d. Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- ~~1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,~~
- ~~2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,~~
- ~~3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.~~

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

~~Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung~~

~~(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme (Bezugsfertigkeit).~~

(2) Wird erstmals eine Wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

~~Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 2.000 m² sind (übergroße Grundstücke), beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 4-fache der beitragspflichtige Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m².~~

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der darunter liegenden Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ~~Für teilweise ausgebaute Dachgeschosse gilt diese Regelung entsprechend. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind.~~ Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden zwei Drittel der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Flächen entsprechend Satz 4 berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflucht-

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

linie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, ~~sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken~~ wird als Geschossfläche $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; ~~das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur~~ ~~gewerblichen~~ ~~Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.~~

~~(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist $\frac{1}{3}$ der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.~~

Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäude oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4 soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

~~(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die Grundstücksflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.~~

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 ~~oder Absatz 4~~ festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach ~~Absatz 4~~ Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossfläche und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ~~Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Dieser Betrag Der Unterschiedsbetrag~~ ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen ~~eine Überzahlung~~, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,66 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,80 Euro |

(2) ~~Bei Grundstücken, die in die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage nur Schmutzwasser einleiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag alleine nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet.~~ Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

~~Der Herstellungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrages.~~ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

~~Die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.~~

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. D. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis $5\text{m}^3 / \text{h}$	24 , 30 Euro/Jahr
bis $10\text{m}^3 / \text{h}$	48 , 60 Euro/Jahr
bis $20\text{m}^3 / \text{h}$	72 , 90 Euro/Jahr
über $20\text{m}^3 / \text{h}$	97 , 20 Euro/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt **2,34 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge wird ein Pauschalansatz von $\frac{1}{4}$ der verbrauchten Wassermenge je Anschluss (Wasserzähler) angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs mittels eines geeichten Wasserzählers zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (GV) eine Wassermenge von $16 \text{ m}^3 / \text{Jahr}$ als nachgewiesen. Ein Abzug von Wassermengen durch Großvieh ist ausgeschlossen, wenn der Wasserbezug nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt (z.B. Quelle, Brunnen, Eigengewinnungsanlage etc.). Die Zahl der Großvieheinheiten wird jährlich durch eine Zählung ermittelt. Maßgebend ist der Viehbestand am 03.12. eines Jahres.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis der verbrauchten Wassermengen durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Für diesen Wasserzähler ist keine Grundgebühr gem. § 9a zu entrichten.

Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) wird von folgenden Erfahrungswerten ausgegangen:

Tierart	GV
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und -sau	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
Ferkel	---
5. Legehennen	0,004
Junghennen und -masthühner	-----
Mastputen und -gänse	-----
Mastenten	-----

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

	<p>die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</p> <p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Übergangsregelung</p> <p>Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 22.09.1983, 16.11.1992, 02.12.1994, 15.03.1996, 13.12.1996, 13.02.1997, 20.03.1998, 18.09.1998, 27.11.1998, 10.11.03, 15.12.06 und 15.11.2007 erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt sind oder Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den o.g. Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2015-01.01.2016 außer Kraft.</p>
Beschluss	Der Gemeinderat beschließt die BGS-EWS mit Wirkung vom 01.04.2016 neu zu erlassen.
Abstimmung	12 zu 0
TOP 7	Anstecknadeln der Gemeinde Solnhofen
Diskussion	2. BGM Schröter erläutert das Angebot der Fa. Neumayer im Vergleich zu Fa. Sörgel. Es wird festgestellt, dass die Fa. Neumayer günstiger ist und deshalb dort eine Auflage von 100 Stück bestellt werden sollte. Der Verkauf im Museum zum Stückpreis von 3,00 € ist vorgesehen
Beschluss	Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise ohne Beschluss zu, da der Kaufbeschluss bereits in der 26. GR-Sitzung gefallen ist.
TOP 8	Versetzung Bushäuschen Eßlingen
Diskussion	<p>2. BGM Schröter erläutert die 3 möglichen Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des Carports beim 13. Apostel, - Zurücksetzen auf bestehendem Grundstück oder - Versetzung in den oberen Ortsbereich. <p>Nach allgemeiner Diskussion wird vorgeschlagen, die Alternative Versetzung in den oberen Ortsbereich zu prüfen. Hierzu sollte zusammen mit dem gegenüberliegenden Eigentümer, Grimm Uwe geprüft werden, wo das Bushäuschen aufzustellen sei um die ungehinderte Zufahrt in die Scheune von Herrn Grimm zu gewährleisten.</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

TOP 9	Rodungsantrag – Wald Geisertal Richtung Solnhofen
Diskussion	2. BGM Schröter erläutert anhand eines Planes seinen Vorschlag, den Wald zu roden, um den Hang wie den näher an Solnhofen liegende Teil gestalten zu können. Auch auf älteren Plänen war das Waldstück schmaler und deshalb das Trockenrasengebiet erweitert. Die Beantragung der Rodung müsste über das Amt für Landwirtschaft und Forsten gestellt werden. Die Kosten der Rodung müsste die Gemeinde tragen, würde aber auch den Ertrag erhalten.
Beschluss	Der Gemeinderat beschließt den Rodungsantrag einzuleiten.
Abstimmung	2 zu 10
TOP 10	Bekanntgaben
Diskussion	<p>10.1 LED-Straßenbeleuchtung GL Mohr teilt mit, dass die Leuchtmittel geliefert wurden und voraussichtlich nach Ostern ausgewechselt werden.</p> <p>10.2 Bayern WLAN Solnhofen erhält 2 Hotspots. Diese werden beim Rathaus und bei der Sola-Halle installiert. Die Installationskosten trägt der Freistaat Bayern, die laufenden Kosten die Gemeinde Solnhofen.</p> <p>10.3 KAG-Änderung Erschließungs- und Straßenausbaubetragsrecht Das Gesetz wurde neu erlassen und wird in einem Seminar, welches der 1. Bgm. und GL Mohr besuchen erläutert.</p> <p>10.4 Bericht von Verkehrsschau am 03.03.2016 Der 2. BGM Schröter teilt die festgelegten Änderungen bzw. Neufestsetzungen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlicher Spiegel bei Ampelanlage, Ausfahrt Hochholzer Weg auf Staatsstraße • Verlängerung Grünphase der Ampel • Änderung der Parkregelung am Parkplatz Ortsausgang Richtung Solnhofener Bruch • Neue Hinweisschilder zum Hobbysteinbruch <p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den genannten Vorschlägen zuzustimmen. 12 zu 0</p> <p>10.5 Strom für Hobbysteinbruch Die Fa. Stiegler stimmt einer Stromleitung vom Werksgelände zum Hobbysteinbruch zu.</p>
TOP 11	Anfragen
Diskussion	<p>11.1 3. BGM Herrscher Wann wird das Brückengeländer repariert? > 2. BGM Schröter teilt mit, dass dies nach Aussage des Straßenbauamtes im Frühjahr erfolgen soll.</p> <p>11.2 3. BGM Herrscher</p>

Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Info, dass der Verkehrsverein einen Vorschlag der Verwaltung möchte, wo in Zukunft eine Blumenbepflanzung im Ort vorgesehen ist und welche Kosten hierfür eingeplant werden.

> 2. BGM Schröter gibt dies an die Verwaltung weiter.

11.3 3. BGM Herrscher

Info, dass es mit der Bootsanlegestelle Probleme gibt.

> Vorsitzender teilt mit, dass dies in der nächsten GR-Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wird.

11.4 MdG Armin Mack

Er bekräftigt nochmals die Anfrage aus der letzten Sitzung, dass am Frauenberger Weg dringend etwas gegen die Schlaglöcher und Risse getan werden muss.

> GL Mohr teilt mit, dass die Verwaltung bereits mit einer entsprechenden Firma in Kontakt getreten ist, welche ein Angebot zur Sanierung vorlegt.